

Teil A – Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen an Ehrich Recyclinghof Husum GmbH & Co.KG (nachfolgend „Ehrich“), insbesondere für den Einkauf, die Übernahme und die Anlieferung von Schrott, Metallen, Sekundärrohstoffen und sonstigen vereinbarten Materialien.

2. Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten wirksam einbezogene AGB auch für künftige gleichartige Geschäfte. Gegenüber Verbrauchern ist die wirksame Einbeziehung in den jeweiligen Vertrag erforderlich.

3. Verbraucher sind natürliche Personen, die einen Vertrag zu Zwecken schließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss gewerblich oder selbständig beruflich handeln.

4. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Ehrich. Die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung oder Ausführung einer Leistung bedeutet keine Zustimmung. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang; zwingende gesetzliche Rechte werden nicht eingeschränkt.

§ 2 Bestellungen und Vertragsschluss

1. Anfragen und Preisangaben von Ehrich sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Erklärungen, insbesondere Bestellung und Annahme oder Auftragsbestätigung, oder durch die vereinbarte Durchführung zustande.

2. Der Vertragspartner hat vor Vertragsschluss und vor Anlieferung die für Annahme, Preis und Abwicklung erforderlichen Angaben zu Herkunft, Art, Menge, Beschaffenheit, Abfallschlüssel und bekannten Gefahren richtig und vollständig mitzuteilen. Erforderliche Analysen, Nachweise und Begleitpapiere sind rechtzeitig vorzulegen; Änderungen sind unverzüglich anzugeben.

3. Nicht öffentliche Unterlagen von Ehrich dürfen nur zur Vertragsabwicklung verwendet und ohne Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Eigentums- und Urheberrechte von Ehrich sowie gesetzliche Offenlegungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 3 Beanstandungen und Anlieferstopp

1. Bei beiderseitigen Handelskäufen gilt § 377 HGB. Die Untersuchung richtet sich nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang; erkennbare Mängel sind danach unverzüglich, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

2. Bei begründeten Qualitäts- oder Sicherheitsbedenken sowie rechtlichen Annahmehindernissen darf Ehrich weitere betroffene Anlieferungen vorübergehend stoppen (Sistierung), soweit dies erforderlich und zumutbar ist. Ehrich teilt Grund und voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Der Vertragspartner stellt weitere Versendungen ein; über bereits verladene oder unterwegs befindliche Partien stimmen sich die Parteien unverzüglich ab. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 4 Annahmebedingungen und Störstoffe

1. Materialien müssen der vereinbarten Art, Beschaffenheit, Menge und Deklaration entsprechen. Die Annahme erfolgt nur im Umfang der für den Standort bestehenden Berechtigungen und der vor Vertragsschluss mitgeteilten Annahmenvorgaben.

2. Der Vertragspartner hat Materialien mit der erforderlichen Sorgfalt auf nicht vereinbarte Störstoffe zu prüfen, insbesondere geschlossene Hohlkörper, Druckbehälter, Gasflaschen, Batterien, Flüssigkeiten und gefährliche Anhaftungen. Er muss erforderliche Abfall- und Gefahrgutangaben sowie Begleitpapiere bereitstellen.

3. Ausgeschlossen sind explosive, explosionsgefährliche, radioaktive oder radioaktiv kontaminierte Stoffe sowie infektiöse medizinische und tiermedizinische Abfälle. Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des Elektroggesetzes werden nicht angenommen. Dazu zählen auch Altgeräte aus gewerblicher Herkunft, die nach Art und Menge mit Haushaltsgeräten vergleichbar sind, sowie Geräte, die sowohl privat als auch gewerblich genutzt werden können.

4. Bei Abweichungen oder ungeklärter Annahmefähigkeit darf Ehrich die Annahme oder Abholung zurückstellen oder verweigern und erforderliche rechtmäßige Sicherungs-, Prüf-, Trenn- oder Entsorgungsmaßnahmen treffen. Gesetzlich erforderliche Fristsetzungen bleiben zu beachten; unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen bleiben zulässig. Eigenmächtiges Abladen oder Beimischen erweitert den vereinbarten Leistungsumfang nicht. Erforderliche Mehrkosten trägt der Vertragspartner, soweit sie wirksam vereinbart oder gesetzlich von ihm zu ersetzen sind.

5. Gefährliche Abfälle und sonstige Sondermaterialien bedürfen einer ausdrücklichen Annahmefreigabe. Sonstige Elektroaltgeräte und Altbatterien werden nur im Rahmen der standortbezogenen Berechtigungen und zulässigen Erfassungswege übernommen. Die Erstbehandlung von Elektroaltgeräten erfolgt in zertifizierten Anlagen. Altbatterien sind getrennt und nach den mitgeteilten Sicherheitsvorgaben bereitzustellen; bekannte Schäden sind vorab anzugeben. Zwingende Rücknahme- und Unentgeltlichkeitspflichten bleiben unberührt.

6. Gesetzliche abfall-, gefahrgut- und transportrechtliche Pflichten, einschließlich Überlassungs- und Nachweispflichten, werden durch Übergabe oder Eigentumswechsel nicht aufgehoben. Bei grenzüberschreitenden Verbringungen sind die geltenden Verbringungsverfahren einzuhalten.

7. Ehrich behält seine gesetzlichen Mängel- und Ersatzansprüche. Der Vertragspartner stellt Ehrich von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen; ein Mitverschulden von Ehrich ist zu berücksichtigen.

§ 5 Versand und Anlieferung

1. Lieferungen sind an die vereinbarte Empfangsstelle innerhalb der abgestimmten Annahmezeiten zu richten. Lieferpapiere müssen Lieferant, Auftrag, Material und Menge eindeutig zuordnen lassen. Die mitgeteilten Betriebs- und Sicherheitsvorgaben sind einzuhalten.

2. Zusätzliche Fracht-, Warte- und Standkosten aus einer vom Vertragspartner zu vertretenden Pflichtverletzung sind Ehrich nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen.

§ 6 Gewichts- und Mengenermittlung

Abgerechnet wird nach dem an der vereinbarten Annahmestelle ermittelten Gewicht und Befund. Erforderliche Eich- und Messvorschriften sind einzuhalten. Einwendungen gegen Messung, Zuordnung und Befund bleiben möglich; die gesetzliche Beweislast wird nicht geändert.

§ 7 Vertragsübertragung und Abtretung

Die Übertragung des gesamten Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung von Ehrich. Die gesetzliche Abtretbarkeit einzelner Forderungen bleibt unberührt.

§ 8 Eigentum und Rechte Dritter

Der Vertragspartner muss zur Lieferung und Eigentumsübertragung berechtigt sein und entgegenstehende Rechte Dritter vor Vertragsschluss offenlegen. Ein wirksam vereinbarter einfacher Eigentumsvorbehalt endet mit Bezahlung der betreffenden Ware. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

§ 9 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht mit Übergabe am vereinbarten Lieferort auf Ehrich über; bei vereinbarter Selbstabholung mit Übernahme durch Ehrich. Ist eine Abnahme erforderlich, ist diese maßgeblich. Abweichende Individualvereinbarungen bleiben unberührt.

§ 10 Erfüllungsort und Zahlung

1. Erfüllungsort der Lieferung ist die vereinbarte Empfangsstelle. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlt Ehrich innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Lieferung oder Leistung; geht eine geschuldete Rechnung später zu, beginnt die Frist mit deren Zugang.

2. Bei fehlenden geschuldeten Unterlagen oder mangelhafter Leistung darf Ehrich Zahlungen im gesetzlich zulässigen, angemessenen Umfang zurückbehalten.

§ 11 Liefertermine und Leistungsstörungen

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Absehbare Verzögerungen sind Ehrich unverzüglich mit Grund und voraussichtlicher Dauer mitzuteilen.

2. Bei Lieferverzögerung oder sonstiger Pflichtverletzung stehen Ehrich die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere Rücktritt, Schadensersatz und Ersatzbeschaffung. Eine Fristsetzung ist nur erforderlich, soweit das Gesetz sie verlangt.

3. Unvorhersehbare, von der betroffenen Partei nicht zu vertretende Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Leistungsfrist um die Dauer der unvermeidbaren Behinderung. Die andere Partei ist unverzüglich zu informieren. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben bestehen.

§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte von Ehrich bleiben bestehen. Der Vertragspartner darf mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder aus demselben Vertragsverhältnis stammenden Forderungen aufrechnen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 13 Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern bleiben zwingende Schutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts anwendbar.

2. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Rendsburg ausschließlicher Gerichtsstand. Ehrich darf auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners innerhalb Deutschlands klagen. Zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

§ 14 Haftung und Schlussbestimmungen

1. Für dem Frachtrecht unterliegende Transporte gelten dessen gesetzliche Regelungen, insbesondere zu Haftungsausschlüssen, Haftungsgrenzen, Schadensanzeigen und Verjährung. Die nachfolgenden Haftungsbegrenzungen verändern diese frachtrechtlichen Regelungen nicht.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Ehrich nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Für andere einfach fahrlässige Pflichtverletzungen ist die Haftung ausgeschlossen.

3. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, einer ausdrücklich übernommenen Garantie in deren Umfang oder sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung. Die Regelungen gelten auch für Ansprüche gegen die gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von Ehrich.

4. Ist eine Bestimmung unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag bleibt im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen bestehen.

Teil B – Allgemeine Verkaufs- und Leistungsbedingungen

§ 1 Geltung

1. Diese Bedingungen gelten für Verkäufe sowie Container-, Transport-, Entsorgungs-, Verwertungs- und sonstige vereinbarte Leistungen der Ehrich Recyclinghof Husum GmbH & Co.KG (nachfolgend „Ehrich“).

2. Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten wirksam einbezogene AGB auch für künftige gleichartige Geschäfte. Gegenüber Verbrauchern ist die wirksame Einbeziehung in den jeweiligen Vertrag erforderlich.

3. Verbraucher sind natürliche Personen, die einen Vertrag zu Zwecken schließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss gewerblich oder selbständig beruflich handeln.

4. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Ehrich. Die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung oder Ausführung einer Leistung bedeutet keine Zustimmung. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang; zwingende gesetzliche Rechte werden nicht eingeschränkt.

§ 2 Angebote und Leistungsumfang

1. Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich verbindlich sind. Bestellungen werden durch Erklärung von Ehrich, insbesondere eine Auftragsbestätigung, oder durch Ausführung der bestellten Leistung angenommen. Eine bloße Bestätigung des Bestelleingangs ist keine Annahme.

2. Maßgeblich sind die vereinbarte Leistung und Beschaffenheit sowie die gesetzlichen Anforderungen. Bei Verkäufen an Unternehmer sind geringfügige branchenübliche Maß- und Gewichtstoleranzen zulässig, soweit der vereinbarte Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Schrott, Metalle und Sekundärrohstoffe werden in der vereinbarten Sorte und Qualität geliefert. Eine Garantie, insbesondere für Reinheit oder Analysewerte, besteht nur bei ausdrücklicher Übernahme.

3. Zur Entsorgung oder Verwertung dürfen nur vereinbarte Arten und Mengen übergeben werden. Annahme und Behandlung müssen im Rahmen der standortbezogenen Berechtigungen zulässig sein. Der Kunde hat Herkunft, Beschaffenheit, Abfallschlüssel und bekannte Gefahren zutreffend anzugeben sowie erforderliche Nachweise vorzulegen.

4. Ausgeschlossen sind explosive, explosionsgefährliche, radioaktive oder radioaktiv kontaminierte Stoffe sowie infektiöse medizinische und tiermedizinische Abfälle. Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des Elektroggesetzes werden nicht angenommen. Dazu zählen auch Altgeräte aus gewerblicher Herkunft, die nach Art und Menge mit Haushaltsgeräten vergleichbar sind, sowie Geräte, die sowohl privat als auch gewerblich genutzt werden können.

5. Gefährliche Abfälle und sonstige Sondermaterialien bedürfen einer ausdrücklichen Annahmefreigabe. Sonstige Elektroaltgeräte und Altbatterien werden nur im Rahmen der standortbezogenen Berechtigungen und zulässigen Erfassungswege übernommen. Die Erstbehandlung von Elektroaltgeräten erfolgt in zertifizierten Anlagen. Altbatterien sind getrennt und nach den mitgeteilten Sicherheitsvorgaben bereitzustellen; bekannte Schäden sind vorab anzugeben. Zwingende Rücknahme- und Unentgeltlichkeitspflichten bleiben unberührt.

6. Nicht vertragsgemäße oder unsichere Anlieferungen darf Ehrich bis zur Klärung zurückstellen oder zurückweisen sowie im erforderlichen Umfang prüfen, sichern, trennen oder rechtmäßig entsorgen. Erforderliche Mehrkosten sind nur bei wirksamer Vereinbarung oder gesetzlicher Ersatzpflicht des Kunden zu tragen. Gesetzlich erforderliche Fristsetzungen und die eigenen Kontroll-, Sicherheits- und Sorgfaltspflichten von Ehrich bleiben bestehen.

7. Ehrich darf geeignete, rechtlich befugte Dritte einsetzen; die Verantwortung für die vereinbarte Leistung bleibt bestehen. Den zulässigen Behandlungs- und Verwertungsweg bestimmt Ehrich unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, soweit kein bestimmter Weg oder keine bestimmte Anlage vereinbart ist. Zusätzliche Dokumentation wird nur geschuldet, wenn sie vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

8. Nicht öffentliche Unterlagen von Ehrich dürfen nur zur Vertragsabwicklung verwendet und ohne Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Eigentums- und Urheberrechte sowie gesetzliche Offenlegungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 3 Preise und Zusatzkosten

1. Es gelten die vereinbarten Preise. Verbraucherpreise enthalten Umsatzsteuer und sämtliche im Voraus berechenbaren Preisbestandteile. Gegenüber Unternehmern verstehen sich Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht anders ausgewiesen.

2. Gesonderte Leistungen, insbesondere Abholung, zusätzliche Stand- und Wartezeiten, Sortierung und Sonderbehandlung, werden nach den vor Vertragsschluss vereinbarten Preisen oder Berechnungsgrundlagen abgerechnet.

3. Erforderliche Mehrkosten wegen Falschdeklaration, Fehlbefüllung, Überladung oder fehlender Zugänglichkeit kann Ehrich außerdem verlangen, soweit der Kunde sie nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen hat. Eine einseitige Preisänderung erfolgt nur auf Grundlage einer gesondert wirksam vereinbarten Preisanpassungsregelung.

§ 4 Liefer- und Leistungszeiten

1. Leistungszeiten richten sich nach der Vereinbarung. Als unverbindlich gekennzeichnete Zeitangaben sind keine Fixtermine. Erforderliche Mitwirkung des Kunden und vereinbarte Vorauszahlungen müssen rechtzeitig vorliegen.

2. Unvorhersehbare, von Ehrich nicht zu vertretende und nicht zumutbar abwendbare Hindernisse verlängern die Leistungsfrist um die Dauer der tatsächlichen Behinderung. Ehrich informiert den Kunden unverzüglich. Bei endgültigem Leistungshindernis gelten die gesetzlichen Rechte; für nicht geschuldete Leistungen erhaltene Zahlungen werden unverzüglich erstattet.

3. Teilleistungen sind zulässig, wenn sie dem Kunden zumutbar sind und keine zusätzlichen Kosten verursachen. Bei Annahmeverzug oder Verletzung von Mitwirkungspflichten kann Ehrich die gesetzlichen Ansprüche geltend machen.

§ 5 Gefahrübergang bei Warenverkäufen

Bei Verkäufen an Unternehmer geht die Transportgefahr bei Versendung mit Übergabe an die Transportperson über, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Verbrauchern gelten die gesetzlichen Regeln; regelmäßig ist die Übergabe an den Verbraucher maßgeblich. Für Kundengüter, die Ehrich lediglich transportiert, gilt diese Klausel nicht.

§ 6 Gewichts- und Mengenermittlung

Bei mengenabhängiger Abrechnung sind die an der vereinbarten Versand-, Annahme- oder Wiegestelle ordnungsgemäß ermittelten Werte maßgeblich. Erforderliche Eichvorschriften sind einzuhalten. Einwendungen gegen Messung und Zuordnung bleiben möglich; die gesetzliche Beweislast wird nicht geändert.

§ 7 Mängelrechte

1. Bei Mängeln gelten die gesetzlichen Rechte. Bei Warenverkäufen an Unternehmer wählt Ehrich zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Die gesetzlichen Ansprüche auf Minderung, Rücktritt und Schadensersatz bleiben bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen bestehen. Für andere Vertragsarten richtet sich die Mängelbeseitigung nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

2. Bei beiderseitigen Handelskäufen muss der Käufer die Ware nach Ablieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzeigen; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Unterbleibt die gebotene Anzeige, gelten die gesetzlichen Genehmigungsfolgen des § 377 HGB. Verbraucher trifft diese kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht.

3. Der Kunde hat Ehrich eine angemessene Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung einzuräumen. Veränderungen, Verarbeitung oder Vermischung beanstandeter Ware sind möglichst zu vermeiden, soweit dies zumutbar ist. Notwendige Sicherungs- und Schadensminderungsmaßnahmen bleiben zulässig. Gesetzlich von Ehrich zu tragende Nacherfüllungskosten werden nicht auf den Kunden verlagert.

4. Bei Warenverkäufen an Unternehmer verjähren Mängelansprüche in zwölf Monaten ab Ablieferung. Ausgenommen sind Ansprüche wegen eines dinglichen Rechts eines Dritten, aufgrund dessen die Herausgabe der Sache verlangt werden kann, oder eines im Grundbuch eingetragenen Rechts sowie Ansprüche bei Bauwerken und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Ebenfalls ausgenommen sind gesetzliche Lieferantenregressansprüche sowie Ansprüche bei Arglist oder aus Garantien. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, Verbraucher und andere Vertragsarten gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentum von Ehrich. Gegenüber Unternehmern sichert der Eigentumsvorbehalt sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung.

2. Die Verarbeitung von Vorbehaltsware durch Unternehmer erfolgt für Ehrich als Hersteller, ohne Ehrich zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen Materialien erwirbt Ehrich Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Materialien im Verarbeitungszeitpunkt. Entsprechendes gilt bei Verbindung oder Vermischung; erwirbt der Kunde dabei Alleineigentum, überträgt er Ehrich bereits jetzt den entsprechenden Miteigentumsanteil. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für Ehrich.

3. Unternehmer dürfen Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen. Die daraus entstehenden Forderungen werden bereits jetzt bis zur Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware, bei Miteigentum entsprechend dem Anteil von Ehrich, an Ehrich abgetreten; Ehrich nimmt die Abtretung an. Der Kunde darf die Forderungen einziehen, solange Ehrich diese Befugnis nicht aus berechtigtem Grund, insbesondere Zahlungsverzug, widerruft. Dann sind die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu erteilen. § 354a HGB bleibt unberührt.

4. Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware sind Ehrich unverzüglich mitzuteilen. Ehrich gibt auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl frei, soweit ihr realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Eine Rücknahme erfolgt nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen.

§ 9 Zahlung und Verzug

1. Rechnungen sind nach Zugang ohne Abzug fällig, soweit die Leistung erbracht ist und eine gesetzlich erforderliche Abnahme vorliegt. Abweichende Zahlungsziele und Vorauszahlungen richten sich nach der Vereinbarung.

2. Bei Zahlungsverzug kann Ehrich die gesetzlichen Verzugszinsen und den ersatzfähigen weiteren Verzugschaden verlangen. Der Verzug tritt nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, darf Ehrich eine geschuldete Vorleistung bis zur Gegenleistung oder Sicherheitsleistung nach den gesetzlichen Vorschriften verweigern.

3. Der Kunde darf mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder aus demselben Vertragsverhältnis stammenden Forderungen aufrechnen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 10 Haftung

1. Für dem Frachtrecht unterliegende Transporte gelten dessen gesetzliche Regelungen, insbesondere zu Haftungsausschlüssen, Haftungsgrenzen, Schadensanzeigen und Verjährung. Die nachfolgenden Haftungsbegrenzungen verändern diese frachtrechtlichen Regelungen nicht.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Ehrich nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Für andere einfach fahrlässige Pflichtverletzungen ist die Haftung ausgeschlossen.

3. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, einer ausdrücklich übernommenen Garantie in deren Umfang oder sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung. Die Regelungen gelten auch für Ansprüche gegen die gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von Ehrich.

§ 11 Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern bleiben zwingende Schutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts anwendbar.

2. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Rendsburg ausschließlicher Gerichtsstand. Ehrich darf auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners innerhalb Deutschlands klagen. Zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gelten die gesetzlichen Widerrufsrechte und deren Ausnahmen. Die erforderlichen Informationen, die für den jeweiligen Vertrag passende Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular werden dem Verbraucher nach den gesetzlichen Vorgaben bereitgestellt. Ein zusätzliches freiwilliges Widerrufsrecht wird nicht eingeräumt.

2. Bei einem gesetzlichen Widerrufsrecht beginnt Ehrich eine kostenpflichtige Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist nur auf ausdrückliches Verlangen und mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers. Dieser muss seine Kenntnis bestätigen, dass das Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung erlischt; bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist die Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln. Die Zustimmung zu diesen AGB ersetzt diese Erklärungen nicht. Wertersatz wird nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen geschuldet.

3. Ist eine Bestimmung unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag bleibt im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen bestehen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die vereinbarte Bereitstellung und Abholung von Containern sowie für Entsorgungs- und Verwertungsleistungen der Ehrich Recyclinghof Husum GmbH & Co.KG (nachfolgend „Ehrich“). Leistungsumfang, Abfallart, Menge, Einsatzort und Vergütung werden auftragsbezogen festgelegt. Ein Auftrag umfasst die vereinbarten Leistungen und die gesetzlich geschuldeten Nebenpflichten. Individuelle Vereinbarungen und zwingende gesetzliche Vorschriften haben Vorrang.

§ 2 Bestellung und Vertragsschluss

1. Bestellungen erfolgen telefonisch oder per E-Mail. Leistung, Containergröße, Abfallart, Menge, Einsatzadresse sowie Bereitstellungs- und Abholzeit werden auftragsbezogen vereinbart.

2. Der Vertrag kommt durch Annahmeerklärung von Ehrich, insbesondere telefonisch oder durch Auftragsbestätigung per E-Mail, oder durch Ausführung der bestellten Leistung zustande. Eine bloße Bestätigung des Bestelleingangs ist keine Annahme. Die AGB werden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt. Verbraucher erhalten bei Fernabsatzverträgen die gesetzlich erforderliche Vertragsbestätigung einschließlich der einbezogenen AGB und der erforderlichen Verbraucherinformationen auf einem dauerhaften Datenträger, insbesondere per E-Mail. Vertragssprache ist Deutsch.

§ 3 Bereitstellung und Abholung

1. Einsatzgebiet sowie Bereitstellungs- und Abholtermine richten sich nach der Auftragsvereinbarung. Als unverbindlich bezeichnete Zeitangaben sind keine Fixtermine. Der Kunde muss erforderliche Mitwirkung und vereinbarte Vorauszahlungen rechtzeitig erbringen.

2. Unvorhersehbare, von Ehrich nicht zu vertretende und nicht zumutbar abwendbare Hindernisse verlängern Leistungsfristen um die Dauer der tatsächlichen Behinderung. Ehrich informiert den Kunden unverzüglich über Grund und voraussichtliche Dauer. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben bestehen; Zahlungen werden erstattet, soweit für sie kein Anspruch mehr besteht.

3. Der Kunde sorgt in seinem Einflussbereich für sichere, ausreichend tragfähige und frei zugängliche Zufahrten, Aufstell- und Abholflächen. Bekannte Hindernisse, Leitungen, unterirdische Einbauten und unzureichende Tragfähigkeit sind vorab mitzuteilen. Erforderliche Erlaubnisse für den Aufstellort beschafft der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die eigenen gesetzlichen Sicherheits- und Sorgfaltspflichten von Ehrich bleiben bestehen.

§ 4 Befüllung und Umgang mit Containern

1. Es dürfen nur die vereinbarten Materialien und Mengen eingefüllt werden. Überfüllung, Überschreitung des zulässigen Gewichts, Befüllung über die Ladekante und eine nicht sicher transportfähige Ladung sind unzulässig. Nicht vereinbarte Beistellungen neben dem Container gehören nicht zur Abholung.

2. Ausgeschlossen sind explosive, explosionsgefährliche, radioaktive oder radioaktiv kontaminierte Stoffe sowie infektiöse medizinische und tiermedizinische Abfälle. Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des Elektrogesetzes werden nicht angenommen. Dazu zählen auch Altgeräte aus gewerblicher Herkunft, die nach Art und Menge mit Haushaltsgeräten vergleichbar sind, sowie Geräte, die sowohl privat als auch gewerblich genutzt werden können.

3. Gefährliche Abfälle und sonstige Sondermaterialien bedürfen einer ausdrücklichen Annahmefreigabe. Sonstige Elektroaltgeräte und Altbatterien werden nur im Rahmen der standortbezogenen Berechtigungen und zulässigen Erfassungswege übernommen. Die Erstbehandlung von Elektroaltgeräten erfolgt in zertifizierten Anlagen. Altbatterien sind getrennt und nach den mitgeteilten Sicherheitsvorgaben bereitzustellen; bekannte Schäden sind vorab anzugeben. Zwingende Rücknahme- und Unentgeltlichkeitspflichten bleiben unberührt.

4. Container bleiben Eigentum von Ehrich. Der Kunde behandelt sie pfleglich und schützt sie in seinem Einflussbereich angemessen vor Beschädigung und unbefugter Nutzung. Versetzen, Verändern und Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung von Ehrich. Schäden und Verlust sind unverzüglich mitzuteilen; die Haftung des Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Bei Fehlbefüllung, Überladung, unzureichender Zugänglichkeit oder konkreten Sicherheitsbedenken darf Ehrich die Durchführung bis zur Behebung zurückstellen und den Kunden zur erforderlichen Mitwirkung auffordern. Notwendige rechtmäßige Sicherungs-, Trenn- und Entsorgungsmaßnahmen bleiben zulässig. Gesetzlich erforderliche Fristsetzungen sind zu beachten. Mehrkosten aus Wartezeit, zusätzlicher Fahrt, Sortierung oder Sonderbehandlung sind nach vereinbarten Preisen oder bei gesetzlicher Ersatzpflicht zu tragen.

6. Die Übernahme falsch deklarerter oder verdeckt verunreinigter Materialien erweitert den Auftrag nicht und beseitigt keine gesetzlichen Ersatzansprüche. Gesetzliche abfallrechtliche Verantwortlichkeiten bleiben auch nach Übergabe bestehen. Ehrich bleibt für die übernommenen Leistungen sowie die eigenen Kontroll-, Sicherheits- und Transportpflichten verantwortlich.

§ 5 Abrechnung und Zusatzkosten

1. Bereitstellung, Transport, vereinbarte Standzeit und Entsorgung werden nach der vereinbarten Preis- und Mengengrundlage abgerechnet. Verbraucherpreise enthalten Umsatzsteuer und alle im Voraus berechenbaren Preisbestandteile. Gegenüber Unternehmern verstehen sich Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht anders ausgewiesen.

2. Maßgeblich sind die an der vereinbarten Annahme-, Ausgabe- oder Wiegestelle ordnungsgemäß ermittelten Werte. Erforderliche Eich- und Messvorschriften sind einzuhalten. Einwendungen gegen Messung, Zuordnung und Befund bleiben möglich; die gesetzliche Beweislast wird nicht geändert.

3. Zusätzliche Stand- und Wartezeiten, Sortierung, Sonderbehandlung und weitere Leistungen werden nach den vor Vertragsschluss vereinbarten Preisen oder Berechnungsgrundlagen berechnet. Erforderliche Mehrkosten aus Falschdeklaration, Fehlbefüllung, Überladung, fehlender Zugänglichkeit oder vergeblicher Anfahrt kann Ehrich außerdem verlangen, soweit der Kunde sie gesetzlich zu ersetzen hat.

4. Einseitige Preisänderungen setzen eine gesondert wirksam vereinbarte Preisanpassungsregelung voraus. Vereinbarte Stornierungen und gesetzliche Kündigungen werden nach der jeweiligen Vereinbarung beziehungsweise den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet. Gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt.

§ 6 Zahlung

1. Es gelten die bei Bestellung vereinbarten Zahlungsarten und Vorauszahlungen. Vorauszahlungen werden vollständig auf die geschuldete Vergütung angerechnet.

2. Rechnungen sind nach Zugang ohne Abzug fällig, soweit die Leistung erbracht ist und eine gesetzlich erforderliche Abnahme vorliegt. Abweichende Zahlungsziele und Vorauszahlungen richten sich nach der Vereinbarung.

3. Bei Zahlungsverzug kann Ehrich die gesetzlichen Verzugszinsen und den ersatzfähigen weiteren Verzugschaden verlangen. Der Verzug tritt nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, darf Ehrich eine geschuldete Vorleistung bis zur Gegenleistung oder Sicherheitsleistung nach den gesetzlichen Vorschriften verweigern.

4. Der Kunde darf mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder aus demselben Vertragsverhältnis stammenden Forderungen aufrechnen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 7 Mängelrechte

1. Bei mangelhafter Containerbereitstellung, Entsorgung oder sonstiger Leistung stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Er soll erkennbare Mängel zeitnah mitteilen und Ehrich eine angemessene Gelegenheit zur Prüfung und zur gesetzlich vorgesehenen Abhilfe geben. Gesetzliche Minderungs-, Rücktritts-, Kündigungs- und Schadensersatzrechte bleiben bestehen.

2. Für Containerüberlassung, Entsorgungs- und Verwertungsleistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzliche Mängelhaftung wird nicht durch eine Garantie ersetzt; zusätzliche Garantien bestehen nur bei ausdrücklicher Übernahme. Eine fehlende sofortige Mängelanzeige führt bei Verbrauchern nicht zum Verlust ihrer gesetzlichen Rechte.

§ 8 Haftung

1. Für dem Frachtrecht unterliegende Transporte gelten dessen gesetzliche Regelungen, insbesondere zu Haftungsausschlüssen, Haftungsgrenzen, Schadensanzeigen und Verjährung. Die nachfolgenden Haftungsbegrenzungen verändern diese frachtrechtlichen Regelungen nicht.

2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Ehrich nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Für andere einfach fahrlässige Pflichtverletzungen ist die Haftung ausgeschlossen.

3. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, einer ausdrücklich übernommenen Garantie in deren Umfang oder sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung. Die Regelungen gelten auch für Ansprüche gegen die gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von Ehrich.

§ 9 Widerrufsrecht für Verbraucher

Bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gelten die gesetzlichen Widerrufsrechte und deren Ausnahmen. Die folgende Belehrung betrifft Dienstleistungen, soweit ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht.

Widerrufsbelehrung für Dienstleistungen

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Ehrich Recyclinghof Husum GmbH & Co.KG, Johannes-Meier-Straße 1, 25813 Husum, Telefon 04841 93183, E-Mail husum@ehrich.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das nachstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Muster-Widerrufsformular

(Nur ausfüllen und zurücksenden, wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten.)

An: Ehrich Recyclinghof Husum GmbH & Co.KG, Johannes-Meier-Straße 1, 25813 Husum, E-Mail: husum@ehrich.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistung: _____

Bestellt am: _____ Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift _____ des/der Verbraucher(s): _____

Datum: _____ Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

(*) Unzutreffendes streichen.

§ 10 Verbraucherstreitbeilegung und Schlussbestimmungen

1. Ehrich ist nicht bereit, freiwillig an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Gesetzliche Teilnahmepflichten bleiben unberührt.

2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern bleiben zwingende Schutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts anwendbar.

3. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Rendsburg ausschließlicher Gerichtsstand. Ehrich darf auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners innerhalb Deutschlands klagen. Zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

4. Ist eine Bestimmung unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag bleibt im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen bestehen.

Teil D – Annahme von Grünschnitt und pflanzlichen Abfällen

§ D1 Zulässige Materialien

1. Angenommen wird nur vereinbarter, unbelasteter Grünschnitt, insbesondere Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub und vergleichbare pflanzliche Reste. Art, Herkunft und Menge sind vor Anlieferung zutreffend anzugeben. Die Annahme muss von den standortbezogenen Berechtigungen umfasst sein.

2. Wurzeln, Stubben, größere Stämme, Boden, Küchen- und Speiseabfälle, behandeltes Holz, tierische Nebenprodukte und andere Materialien sind ohne ausdrückliche Freigabe nicht umfasst. Kunststoffe, Säcke, Metall, Glas und sonstige nicht vereinbarte Fremdstoffe dürfen nicht beigemischt werden.

3. Bekannte Verunreinigungen, starke Fäulnis, Schädlings- oder Krankheitsbefall und invasive Pflanzenarten sind vor Anlieferung mitzuteilen und bedürfen einer ausdrücklichen Annahmefreigabe.

§ D2 Bereitstellung und Prüfung

1. Grünschnitt ist getrennt, möglichst lose und ohne Säcke oder Verpackungen transportfähig bereitzustellen, soweit nichts anderes vereinbart ist. In Container dürfen nur die bestätigten Materialien und Mengen eingefüllt werden. Überfüllung, Überschreitung des zulässigen Gewichts, Befüllung über die Ladekante und nicht vereinbarte Beistellungen sind unzulässig.

2. Bei vereinbarter Abholung hat der Kunde in seinem Einflussbereich sichere und ausreichend tragfähige Zufahrten sowie frei zugängliche Aufstell- und Abholflächen zu gewährleisten. Container sind pfleglich zu behandeln; eigenmächtiges Versetzen oder Verändern ist unzulässig. Bekannte Hindernisse und Schäden sind unverzüglich mitzuteilen.

3. Ehrich darf die Beschaffenheit prüfen, erforderliche Feststellungen dokumentieren und bei Fremdstoffen, Schadstoffverdacht oder fehlender Transportfähigkeit die Annahme oder Abholung bis zur Klärung zurückstellen. Abweichendes Material darf erforderlichenfalls zurückgewiesen, getrennt, gesichert oder rechtmäßig gesondert behandelt werden. Gesetzlich erforderliche Fristsetzungen bleiben zu beachten.

4. Eine zunächst vorbehaltlose Übernahme bestätigt nicht die Freiheit von verdeckten Störstoffen. Gesetzliche Prüf- und Rügepflichten bleiben bestehen. Die eigenen gesetzlichen Kontroll-, Sicherheits- und Sorgfaltspflichten von Ehrich bleiben bestehen.

§ D3 Verwertung, Abrechnung und Haftung

1. Ehrich bestimmt den zulässigen Behandlungs- und Verwertungsweg unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, soweit keine bestimmte Leistung vereinbart ist. Geeignete und rechtlich befugte Dritte dürfen eingesetzt werden. Eine bestimmte Anlage, Kompostierung oder zusätzliche Verwertungsbestätigung wird nur geschuldet, wenn sie vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Abgerechnet wird nach der vereinbarten Menge, Gewichtseinheit oder Pauschale. Verbraucherpreise enthalten Umsatzsteuer und im Voraus berechenbare Preisbestandteile. Maßgeblich sind die an der vereinbarten Annahme-, Ausgabe- oder Wiegestelle ordnungsgemäß ermittelten Werte. Erforderliche Eich- und Messvorschriften sind einzuhalten. Einwendungen gegen Messung, Zuordnung und Befund bleiben möglich; die gesetzliche Beweislast wird nicht geändert.

3. Zusätzliche Sortierungen, Reinigungen, Wartezeiten, Fahrten und Sonderbehandlungen werden nach vereinbarten Preisen oder bei gesetzlicher Ersatzpflicht des Kunden berechnet. Der Kunde stellt Ehrich von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen. Ein Mitverschulden von Ehrich ist zu berücksichtigen.

4. Für dem Frachtrecht unterliegende Transporte gelten dessen gesetzliche Regelungen, insbesondere zu Haftungsausschlüssen, Haftungsgrenzen, Schadensanzeigen und Verjährung. Die nachfolgenden Haftungsbegrenzungen verändern diese frachtrechtlichen Regelungen nicht.

5. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Ehrich nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Für andere einfach fahrlässige Pflichtverletzungen ist die Haftung ausgeschlossen.

6. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, einer ausdrücklich übernommenen Garantie in deren Umfang oder sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung. Die Regelungen gelten auch für Ansprüche gegen die gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von Ehrich.

Teil E – Annahme und Verwertung von Altfahrzeugen

§ E1 Annahme und Unterlagen

1. Altfahrzeuge werden nach Vereinbarung im Umfang der standortbezogenen Genehmigungen und Anerkennungen angenommen. Der Auftraggeber muss Eigentümer oder wirksam zur Übergabe und Verwertung ermächtigt sein. Identität, Verfügungsberechtigung und erforderliche Zustimmungen sind nachzuweisen; Fahrzeugpapiere und vorhandene Schlüssel sind zu übergeben. Fehlende Unterlagen und Rechte Dritter sind vorab zu klären.

2. Antriebsart, fehlende wesentliche Bauteile und bekannte Unfall-, Brand-, Wasser-, Batterie- oder sonstige Gefahrenschäden sind vorab anzugeben. Elektro-, Hybrid- und gasbetriebene Fahrzeuge bedürfen einer ausdrücklichen Annahmefreigabe. Fahrzeugfremde Abfälle dürfen nicht beigelegt werden. Fahrzeugtypische Betriebsstoffe, eingebaute Batterien und Sicherheitssysteme dürfen verbleiben, soweit sie vom zulässigen Verwertungsauftrag erfasst sind; ein eigenständiger Ausbau wird nicht verlangt.

3. Bei ungeklärter Berechtigung, unzutreffenden Angaben oder fehlender rechtlicher oder sicherheitstechnischer Annahmefähigkeit darf Ehrich die Annahme bis zur Klärung zurückstellen oder verweigern. Eigenmächtiges Abstellen ersetzt keine vereinbarte Übergabe. Gesetzliche Rücknahme- und Sicherungspflichten bleiben bestehen.

§ E2 Übergabe, Verwertung und Abmeldung

1. Eine Abholung wird nur bei Vereinbarung geschuldet; der Auftraggeber ermöglicht den sicheren Zugang und teilt Einschränkungen der Transportfähigkeit vorab mit. Mit der angenommenen Übergabe zur Verwertung geht das Eigentum am Fahrzeug auf Ehrich über, soweit der Auftraggeber verfügungsberechtigt ist. Persönliche Gegenstände sind vorher zu entfernen, soweit dies gefahrlos möglich ist; sie sind vom Eigentumsübergang ausgenommen. Eine gesonderte Löschung von Fahrzeugdaten ist nicht umfasst; gesetzliche Datenschutzpflichten bleiben bestehen.

2. Die Behandlung erfolgt durch hierzu berechnete Betriebe. Bei Fahrzeugen im Anwendungsbereich der Altfahrzeug-Verordnung wird die Überlassung unverzüglich durch den gesetzlich vorgeschriebenen Verwertungsnachweis eines anerkannten Demontagebetriebs bescheinigt. Handelt Ehrich nur als anerkannte Annahme- oder Rücknahmestelle, wird das Fahrzeug einem anerkannten Demontagebetrieb zugeführt. Ein Weiterverkauf des Gesamtfahrzeugs zur Nutzung ist nach Ausstellung oder Aushändigung des Verwertungsnachweises ausgeschlossen.

3. Der Halter veranlasst die Außerbetriebsetzung. Ehrich übernimmt sie nur bei gesondertem Auftrag und Vorlage der erforderlichen Vollmacht und Unterlagen. Der Verwertungsnachweis ersetzt die Außerbetriebsetzung nicht.

§ E3 Vergütung, Verbraucherrechte und Haftung

1. Ankaufspreis, Entsorgungsentgelt und zusätzliche Leistungen richten sich nach der Vereinbarung. Verbraucherpreise enthalten Umsatzsteuer und im Voraus berechenbare Preisbestandteile. Ein bestimmter Ankaufspreis wird ohne Vereinbarung nicht zugesagt. Gesetzliche Ansprüche auf unentgeltliche Rücknahme bleiben unberührt.

2. Zusätzliche Kosten für vereinbarte Abholung, erforderliche Sicherung, beigelegte Fremdadfälle oder notwendige Klärung unrichtiger Angaben werden nur nach vereinbarten Preisen oder bei gesetzlicher Ersatzpflicht des Auftraggebers berechnet. Gesetzlich unentgeltliche Rücknahmeleistungen dürfen nicht durch Zusatzentgelte umgangen werden. Der Kunde stellt Ehrich von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen. Ein Mitverschulden von Ehrich ist zu berücksichtigen.

3. Gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt; die erforderliche Belehrung und das Muster-Widerrufsformular werden für den jeweiligen Vertrag bereitgestellt. Bei einem gesetzlichen Widerrufsrecht beginnt Ehrich eine kostenpflichtige Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist nur auf ausdrückliches Verlangen und mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers. Dieser muss seine Kenntnis bestätigen, dass das Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung erlischt; bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist die Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln. Die Zustimmung zu diesen AGB ersetzt diese Erklärungen nicht. Wertsatz wird nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen geschuldet.

4. Für dem Frachtrecht unterliegende Transporte gelten dessen gesetzliche Regelungen, insbesondere zu Haftungsausschlüssen, Haftungsgrenzen, Schadensanzeigen und Verjährung. Die nachfolgenden Haftungsbegrenzungen verändern diese frachtrechtlichen Regelungen nicht.

5. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Ehrich nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Für andere einfach fahrlässige Pflichtverletzungen ist die Haftung ausgeschlossen.

6. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, einer ausdrücklich übernommenen Garantie in deren Umfang oder sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung. Die Regelungen gelten auch für Ansprüche gegen die gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von Ehrich.

Teil F – Verpackungen und Verpackungsabfälle

§ F1 Geltung und Leistungsumfang

1. Diese Bedingungen gelten für vereinbarte Leistungen an Verpackungen und Verpackungsabfällen. Maßgeblich sind die jeweils anwendbaren Vorschriften der Verordnung (EU) 2025/40, des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes und des übrigen Abfallrechts einschließlich der Übergangsregelungen. Annahme und Behandlung erfolgen nur im Rahmen des vereinbarten Auftrags und der gesetzlichen Berechtigungen.

2. Hersteller-, Registrierungs- oder Systempflichten des Kunden werden nicht ohne ausdrücklichen Auftrag übernommen. Eigene gesetzliche Rücknahme- und Unentgeltlichkeitspflichten von Ehrich bleiben bestehen. Eine über diese Pflichten hinausgehende kostenlose Annahme wird ohne Vereinbarung nicht zugesagt.

§ F2 Deklaration und Annahme

1. Verpackungen müssen getrennt, restentleert und transportfähig sein, soweit nichts anderes vereinbart ist. Herkunft, Material, vorheriger Inhalt, Restinhalte, Verunreinigungen und bekannte Gefahren sind zutreffend anzugeben. Gefährliche Anhaftungen und sonstige Sondermaterialien bedürfen einer ausdrücklichen Annahmefreigabe.

2. Ausgeschlossen sind explosive, explosionsgefährliche, radioaktive oder radioaktiv kontaminierte Stoffe sowie infektiöse medizinische und tiermedizinische Abfälle. Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten einschließlich vergleichbarer gewerblicher Altgeräte und sowohl privat als auch gewerblich nutzbarer Geräte dürfen nicht als Verpackungsabfall übergeben werden. Altbatterien und sonstige Elektroaltgeräte dürfen nicht beigemischt werden; ihre getrennte Übernahme setzt eine ausdrückliche Freigabe im Rahmen der gesetzlichen Berechtigungen und zulässigen Erfassungswege voraus.

3. Bei Fehlanlieferung oder ungeklärter Beschaffenheit darf Ehrich die Annahme bis zur Klärung zurückstellen oder verweigern. Erforderliche Prüf-, Sicherungs-, Trenn- oder rechtmäßige Entsorgungsmaßnahmen bleiben zulässig. Gesetzlich erforderliche Fristsetzungen und die eigenen Kontroll- und Sicherheitsverpflichtungen sind zu beachten.

§ F3 Verwertung, Nachweise, Kosten und Haftung

1. Die Behandlung erfolgt auf einem zulässigen Weg unter Beachtung der gesetzlichen Verwertungsvorgaben. Besondere Verwertungsverfahren, eine bestimmte Anlage und zusätzliche Nachweise bedürfen einer Vereinbarung, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Für die Vertragsabwicklung und gesetzliche Nachweispflichten erforderliche Daten werden im gesetzlich zulässigen Umfang verarbeitet und nur bei entsprechender Rechtsgrundlage an berechnete Stellen übermittelt. Die gesetzlichen Datenschutzpflichten bleiben unberührt.

2. Abgerechnet wird nach der vereinbarten Preis- und Mengengrundlage; Verbraucherpreise enthalten Umsatzsteuer und im Voraus berechenbare Preisbestandteile. Maßgeblich sind die an der vereinbarten Annahme-, Ausgabe- oder Wiegestelle ordnungsgemäß ermittelten Werte. Erforderliche Eich- und Messvorschriften sind einzuhalten. Einwendungen gegen Messung, Zuordnung und Befund bleiben möglich; die gesetzliche Beweislast wird nicht geändert.

3. Zusätzliche Sortierung, Reinigung, Untersuchung, Zwischenlagerung und Sonderbehandlung werden nach vereinbarten Preisen oder bei gesetzlicher Ersatzpflicht des Kunden berechnet. Gesetzlich unentgeltliche Rücknahmen dürfen nicht durch Zusatzentgelte umgangen werden.

4. Für dem Frachtrecht unterliegende Transporte gelten dessen gesetzliche Regelungen, insbesondere zu Haftungsausschlüssen, Haftungsgrenzen, Schadensanzeigen und Verjährung. Die nachfolgenden Haftungsbegrenzungen verändern diese frachtrechtlichen Regelungen nicht.

5. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Ehrich nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Für andere einfach fahrlässige Pflichtverletzungen ist die Haftung ausgeschlossen.

6. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, einer ausdrücklich übernommenen Garantie in deren Umfang oder sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung. Die Regelungen gelten auch für Ansprüche gegen die gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von Ehrich.